



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

47. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 10.03.2021** | **Nummer 5**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
39	Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung von Vertretern im Kreistag des Hochsauerlandkreises	53
40	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Wasserschutzgebiets-Verordnung „Schmallenberg-Winkhausen“ vom 08.03.2021	53
41	Erste Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Wasserschutzgebiets-Verordnung „Schmallenberg-Heikersköpfchen“ vom 08.03.2021	54
42	Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild	59
43	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	60
44	Öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit der Offenlegung des Liegenschaftskatasters aufgrund der Erneuerung und Fortführung von Liegenschafts- und Eigentümerangaben sowie der Übernahme von Ergebnissen der Bodenschätzung	60
45	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	61
46	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	62
47	Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über das Vorhaben und den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen in Olsberg (Antfeld)	62
48	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 09. März 2021 zur Änderung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung der Aufstallungspflicht im Beobachtungsgebiet zum Schutz gegen die Geflügelpest mit Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 05. März 2021	65

49	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	69
50	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	69
51	Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW	70

39 BEKANNTMACHUNG ÜBER EINE ERSATZBESTIMMUNG VON VER- TRETERN IM KREISTAG DES HOCH- SAUERLANDKREISES

Frau Susanne Ulmke hat mit Ablauf des 16. Februar 2021 auf ihr Mandat als Mitglied des Kreistages des Hochsauerlandkreises verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen - Kommunalwahlgesetz- (KWahlG) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Sitz aus der Reserve-
liste der Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten war. Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 KWahlG tritt an die Stelle des Ausgeschiedenen der für ihn in der Reserveliste benannte Ersatzbewerber, falls ein solcher nicht benannt ist, der in der Reserveliste folgende nächste Bewerber.

In der Reserveliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) ist kein/e persönliche/r Ersatzbewerber/in für Frau Ulmke genannt. Somit rückt der nach Reservelistenplatz nächste Bewerber nach.

Als Nachfolger von Frau Ulmke stelle ich gemäß § 45 KWahlG

Herrn Christian Böttcher, Marsberg

fest. Herr Böttcher ist unter lfd. Nummer 8 der Reserveliste der GRÜNEN für die Kreistagswahl am 13.09.2020 der nächste unberücksichtigte Bewerber.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Meschede, 02.03.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat als Wahlleiter

gez.
Dr. Schneider

40 ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORD- NUNG ZUR AUFHEBUNG DER WAS- SERSCHUTZGEBIETS-VERORDNUNG „SCHMALLEMBERG-WINKHAUSEN“ VOM 08.03.2021

Aufgrund

- der §§ 51 und 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)
- der §§ 35, 93, 112 bis 115, 125 Abs. 4 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) in Kraft getreten am 3. Juni 2020,
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a) in Kraft getreten am 1. Juli 2020,
- des § 26 Abs. 1 Buchst. t) und f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Kraft getreten am 01. Oktober 2020,

- des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268/SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten am 1. Juni 2019

wird vom Hochsauerlandkreis als Kreisordnungsbehörde/untere Umweltschutzbehörde gemäß Beschluss des Kreistags vom 26. Februar 2021 folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Tiefbohrung Winkhausen“ und „Tiefbohrung Oberer Steinbruch am Knollen“ – Wasserschutzgebietsverordnung Schmallenberg-Winkhausen – vom 10. Mai 007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg S. 185 ff., geändert durch Verordnung vom 11. April 2018, veröffentlicht im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis S. 45 f., durch die Teile der Gemarkung Oberkirchen als Wasserschutzgebiet ausgewiesen worden sind, wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis in Kraft.

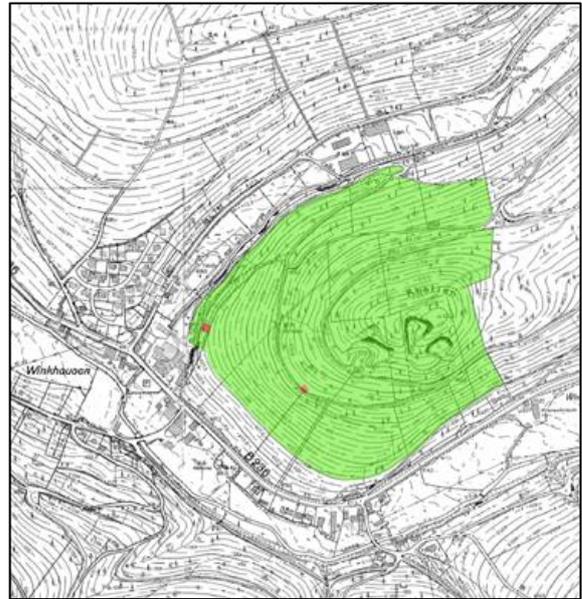
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Meschede, 08.03.2021

gez.

Dr. Schneider
Landrat

Lage des aufgehobenen Wasserschutzgebiets (nachrichtliche Darstellung ohne Maßstab):



41 ERSTE ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER WASSERSCHUTZGEBIETS-VERORDNUNG „SCHMALLEMBERG-HEIKERSKÖPFCHEN“ VOM 08.03.2021

Aufgrund

- der §§ 51 und 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)
- der §§ 35, 112 bis 115, 125 Abs. 4 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) in Kraft getreten am 3. Juni 2020
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a) in Kraft getreten am 1. Juli 2020
- des § 26 Abs. 1 Buchst. t) und f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Kraft getreten am 01. Oktober 2020,
- des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom

3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268/SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten am 1. Juni 2019

wird vom Hochsauerlandkreis als Kreisordnungsbehörde/untere Umweltschutzbehörde gemäß Beschluss des Kreistags vom 26. Februar 2021 folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Stollen Unvalme“, „Quelle Unvalme“, „Tiefbrunnen Unvalme“, „Ludwigsquellen“, „Quelle Wildfütterung“ und „Quelle Westernahe“ der Stadt Schmallenberg, sowie für das Einzugsgebiet der „Quellen Klauken Kamp“ des Wasserbeschaffungsvereins Holthausen e.V. in Schmallenberg, Hochsauerlandkreis – Wasserschutzgebietsverordnung „Schmallenberg-Heikersköpfchen“ – vom 11.07.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis S. 141 ff., wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Quelle Unvalme“ und „Ludwigsquellen“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 1 werden die Wörter „Quelle Unvalme“ und „Ludwigsquellen“ ersatzlos gestrichen.
3. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
4. Die in § 2 Abs. 3 genannte Anlage (Schutzgebietskarte) wird durch die Schutzgebietskarte ersetzt, die dieser Änderungsverordnung als Bestandteil beigefügt ist.

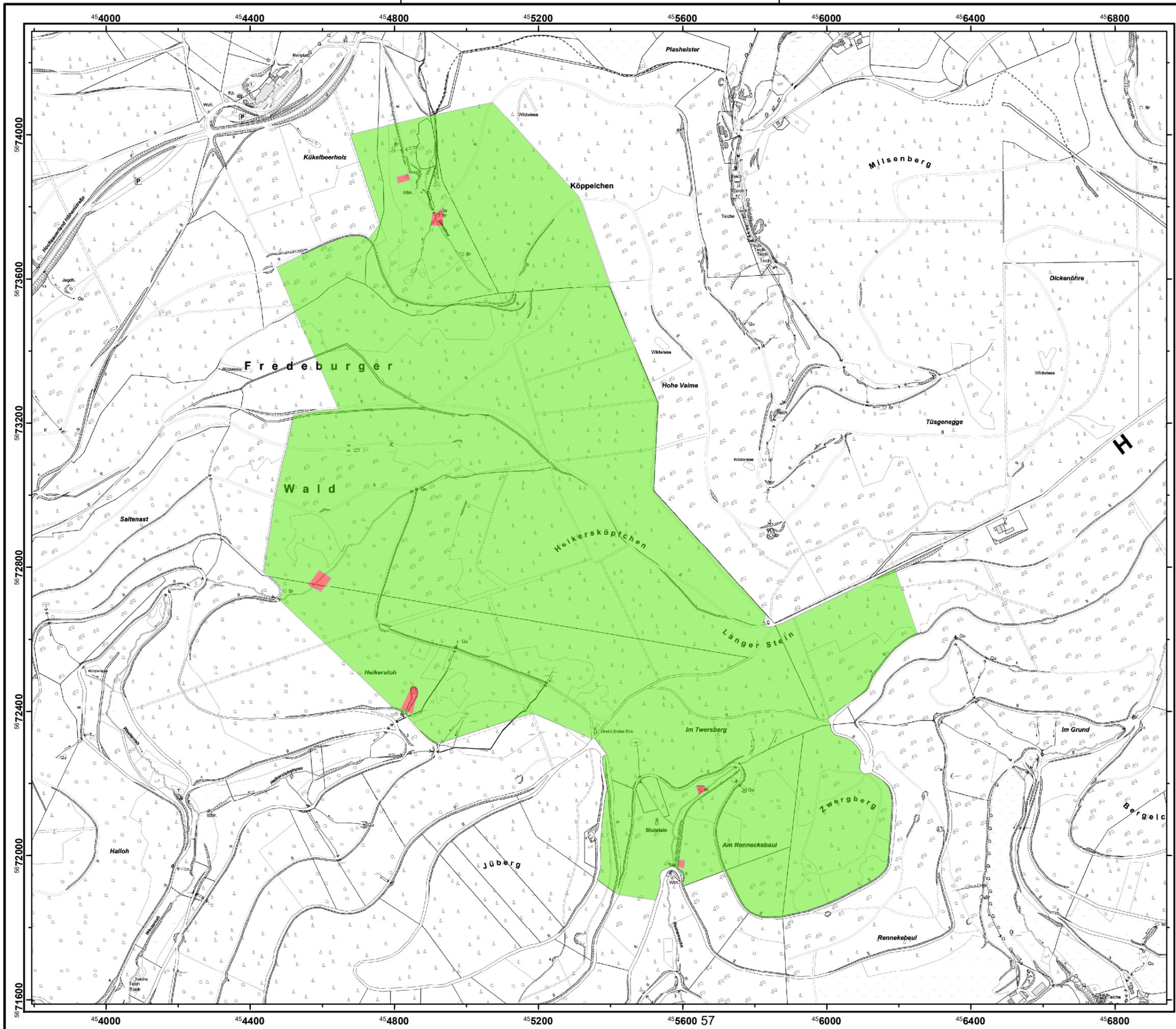
Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Meschede, 08.03.2021

gez.
Dr. Schneider
Landrat



Wasserschutzgebiet Schmallenberg - Heikersköpfchen



HSK HOCHSAUERLANDKREIS
FD Wasserwirtschaft

Legende

Wasserschutzzonen

- I
- II

Diese Schutzgebietskarte ist
Bestandteil der
Änderungsverordnung
vom: 08.03.2021

**Hochsauerlandkreis
Der Landrat**

gez.
Dr. Schneider

Maßstab: 1:10.000
(bei Maßstabs gerechtem Ausdruck)



Stand: 22.07.2020

42 ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR AUFHEBUNG DER SCHONZEIT FÜR SCHWARZWILD

1. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 Landesjagdzeitenverordnung NRW festgelegte Schonzeit für **alles Schwarzwild** ab dem 01.04.2021 bis zum 31. März 2024 im gesamten Hochsauerlandkreis aufgehoben. Von der Schonzeitaufhebung ausgenommen sind führende Bachsen mit gestreiften Frischlingen unter ca. 25 kg.
2. Diese Verfügung ist befristet bis zum 31. März 2024 und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
3. Die sofortige Vollziehung der Anordnung nach Ziffer 1 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.
5. Diese Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Raum 590, Ebene 5, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Begründung:

Die Schwarzwildbestände sind aufgrund günstiger Lebensbedingungen weiterhin auf einem sehr hohen Niveau und müssen zur Verringerung des Risikos einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest reduziert werden. Die aktuelle Entwicklung des Seuchengeschehens der Afrikanischen Schweinepest im angrenzenden Ausland, wie auch in Brandenburg, bedroht verstärkt auch die Tierhaltung in Nordrhein-Westfalen. Die Konsequenzen einer Infektion von Haus- oder Wildschweinen mit dem ASP-Virus wären äußerst schwerwiegend und mit massiven Folgen für die betroffene Landwirtschaft und den Jagdsektor verbunden.

Weiterhin entstehen durch die sehr hohen Schwarzwildbestände übermäßige Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen, Sportanlagen sowie Grundflächen in befriedeten Bezirken. Eine intensive Bejagung des Schwarzwildes ist daher über mehrere Jahre hinweg bis zu einer deutlichen Entspannung der Situation weiter fortzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW ist die Zuständigkeit der unteren Jagdbehörde für die Aufhebung der Schonzeit gegeben. Die Maßnahme ist aus Gründen der Landeskultur und zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden im Gebiet des Hochsauerlandkreises erforderlich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Schwarzwild erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten sind und das Risiko einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest verringert werden muss, ist das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte und Grundeigentümer höher anzusehen als die Interessen von Drittbetroffenen. Es ist nicht hinnehmbar, dass während der Durchführung eines möglichen Klageverfahrens und der möglichen Schonung des Schwarzwildes zusätzliche Schäden entstehen würden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

** Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Meschede, 24.02.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
-Untere Jagdbehörde-

Im Auftrag
gez.
Menne

43 UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG EINES DIENSTAUSWEISES

Der am 15.05.1991 vom Landrat des Hochsauerlandkreises ausgestellte und bis zum 31.12.2024 gültige Dienstaussweis Nr. 0099 des Kreisvermessungsamtmanns Herr Ulrich Meyer ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Im Auftrag
gez.
von Bischopink

44 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON ORT UND ZEIT DER OFFENLEGUNG DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS AUFGRUND DER ERNEUERUNG UND FORTFÜHRUNG VON LIEGENSCHAFTS- UND EIGENTÜMERANGABEN SOWIE DER ÜBERNAHME VON ERGEBNISSEN DER BODENSCHÄTZUNG

Im gesamten Gebiet des Hochsauerlandkreises wurde das Liegenschaftskataster anlässlich

- a) Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung oder einer anderen Stelle, wenn diese Stelle die Änderungen aufgrund ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder den Personen, die über grundstücksgleiche Rechte verfügen, bereits bekanntgegeben hat (gem. Ziff. 10.2 Abs. 4 des Erlasses „Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen [Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.]“)
- b) Änderungen von Lagebezeichnungen (gem. Ziff. 10.3 Abs. 1 LiegKatErl.)
- c) Änderungen von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung (gem. Ziff. 10.3 Abs. 1 und 10.6 LiegKatErl.)
- d) der Flurbereinigungsverfahren „Bergwiesen Winterberg“ und „Oberelspe“

fortgeführt. Soweit hierzu keine Fortführungsnachweise erstellt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsfällen

nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekannt gemacht.

Gem. § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW - GV. NRW. S. 174) vom 01. März 2005 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG - GV. NRW. S. 462) vom 25. Oktober 2006 in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe der veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Die Offenlegung erfolgt

im Zeitraum vom 12. April 2021 bis einschließlich 11. Mai 2021

beim Fachdienst 43 „Liegenschaftskataster und Vermessung“ an den Dienstorten Arnsberg und Brilon:

- Im Kreishaus Arnsberg, Eichholzstr. 9 im Raum 301
- Im Kreishaus Brilon, Rothaarsteig 1 im Raum 615

während der nachstehend aufgeführten Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, Mittwoch und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und

Dienstag in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr

Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

und nur nach Terminabsprache unter den Telefonnummern 02931/94-4455 (Arnsberg) und 02961/94-3305 (Brilon).

Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit, den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über Veränderungen des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das

elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO - BGBl. I S. 686) vom 19. März 1991 in der zurzeit geltenden Fassung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweise:

- a) Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Sofern die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskataster nachgewiesenen Veränderungen fehlerhaft sind, wird empfohlen, sich zur Vermeidung unnötiger Kosten vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Fachdienst 43 „Liegenschaftskataster und Vermessung“, am besten schriftlich, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist wird hierdurch jedoch nicht verlängert.
- b) Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- c) Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:
 - Der Eigentümersnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt.
 - Bodenschätzungsergebnisse, die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz – BodSchätzG) übernommen wurden. Diese werden nach Angaben der Finanzverwaltung in das Liegenschaftskataster übernommen.

Meschede, 03.03.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 43
- Liegenschaftskataster und Vermessung –
Steinstraße 27

Az.: 43

Im Auftrag
gez.
Schultz

45 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)

**Antrag der ENERTRAG AG, v. d. Vorstand
Jörg Müller auf Erteilung einer Genehmigung
gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den
Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 1
+ WEA 2) vom Typ Vestas V 162-5.6 mit einer
Nabenhöhe von 160 m und einer Nennleistung
von 5,6 MW
im Stadtgebiet Sundern
-Erörterungstermin verschoben-**

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird der für den 24.03.2021 angesetzte Erörterungstermin im Rahmen des Antragsverfahrens auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 2) vom Typ Vestas V 162-5.6 in der Gemarkung Hagen, Flur 6, Flurstücke 22 und 12 auf unbestimmte Zeit verschoben (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG)).

Sobald ein Ersatztermin für die Erörterung festgelegt wurde, wird dieser erneut gemäß den verfahrensrechtlichen Vorgaben bekannt gemacht werden.

Brilon, 04.03.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40315-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

46 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)

Antrag der Windpark Heubusch GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof Nord GmbH, v. d. Gf. Josef Dreps auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (Heu 10) vom Typ Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 164 m und einer Nennleistung von 5,7 MW im Stadtgebiet Marsberg -Erörterungstermin-

In dem Verfahren zum Antrag der Windpark Heubusch GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof Nord GmbH, v. d. Gf. Josef Dreps, Dalheimer Straße 80, 34431 Marsberg zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (Heu 10) vom Typ Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 164 m und einer Nennleistung von 5,7 MW in Gemarkung Meerhof, Flur 2, Flurstücke 10 und 242/9 ist innerhalb der Einwendungsfrist eine Einwendung erhoben worden. Nach Prüfung der Einwendung wurde entschieden, dass diese keiner Erörterung bedarf.

Der für den **28.04.2021** vorgesehene Erörterungstermin findet daher **nicht** statt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 23.12.2020 wird hingewiesen.

Brilon, 05.03.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40426-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

47 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEM. §§ 8 FF. DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG) ÜBER DAS VORHABEN UND DEN ANTRAG ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON 4 WINDENERGIEANLAGEN IN OLSBERG (ANTFELD)

Die juwi AG, v. d. den Vorstand mit Sitz in 55286 Wörrstadt, Energie-Allee 1 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 25.09.2020 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA 01 – WEA 04) vom Typ General Electric GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m, einem Rotordurchmesser von 158 m, einer Gesamthöhe von 240 m und einer Nennleistung von 5.500 kW in Olsberg-Antfeld auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
WEA 01	8194555.1	Antfeld	7	37
WEA 02	8194555.2	Antfeld	7	112, 40 und 41
WEA 03	8194555.3	Antfeld	2	14
WEA 04	8194555.4	Antfeld	2	54 und 4

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Entfall der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen im 4. Quartal 2023 in Betrieb genommen werden.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Lfd.-Nr./Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
i	Deckblatt	Anschreiben zum Antrag/ Deckblatt/ Erklärung Vertraulichkeit
1	Antrag	Antragsformular 1/ Projekt Kurzbeschreibung/ Antrag auf Waldumwandlung/ Stellungnahme Vereinbarkeit mit LEP-Ziel 7.3.-1
2	Pläne	Topographische Karte/ Lageplan/ Deutsche Grundkarte
3	Bauvorlagen gem. Bau-PrüfVO	Bauantragsformular/ Baubeschreibung/ amtlich vermessene Lagepläne/ Katasterplan/ Genehmigungspläne/ Detailpläne für die Bau und Betriebsphase/ Karten der Geländeschnitte/ Darstellung der Drainage/ Brandschutzkonzepte/ Angaben zu den Kosten/ Luftfahrt/ Bauvorlagenbescheinigung/ Baugrundgutachten/ Turbulenzgutachten/
4	Anlage und Betrieb	Anlagenbezogene Unterlagen/ Anlagensicherheit/ Arbeitsschutz/ Abfallwirtschaft/ Stoffe/ Abwasserentsorgung/ Prinzipieller Aufbau und Energiefluss/ Schalltechnische Immissionsprognose/ Rotorshadowwurfprognose/ Formulare/ Maßnahmen nach Betriebseinstellung
5	Umweltverträglichkeitsstudie	Antrag auf freiwillige UVP/ UVP-Bericht
6	Naturschutz und Landschaftspflege	Fachbeiträge zur vertiefenden Artenschutzprüfung ASP I, ASP II/ Landschaftspflegerische Begleitpläne (LBP I, LBP II)/ Avifaunistische Gutachten

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Antragsunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung können innerhalb der Auslegungsfrist vom **17.03.2021** bis einschließlich **19.04.2021** [1 Monat]

gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> und über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegen der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen während des o.g. Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch an folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Rathaus Olsberg

Bigger Platz 6, 59939 Olsberg
Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Olsberg ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02962/982-249 erforderlich.

2. Gemeindeverwaltung Bestwig, Bürger- und Rathaus Bestwig

Raum 2.25 (Besprechungsraum „Stüppel“), 2. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig
Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie
Freitag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Gemeinde Bestwig ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter Tel.-Nr. 02904/987-155 oder 02904/987-203 oder 02904/987-154 erforderlich.

3. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionschutz

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind gem. der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 22. März 2020 und den dazu ergangenen Änderungen u.a. Mindestabstände von 1,50 m zwischen einzelnen Personen grundsätzlich einzuhalten. Von daher können die Unterlagen grundsätzlich jeweils nur von 1 Person eingesehen werden, soweit es sich nicht um Personen eines gleichen Haushalts handelt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **17.03.2021** bis **19.05.2021** schriftliche bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungster-

min durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 30.06.2021
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Bürgerzentrum Kolpinghaus
Brilon
Propst-Meyer-Straße 7
59929 Brilon

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 05.03.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40025-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

48 TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG VOM 09. MÄRZ 2021 ZUR ÄNDERUNG DER TIERSEUCHENRECHTLICHEN ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR FESTLEGUNG EINES BEOBSACHTUNGSGEBIETES UND ANORDNUNG DER AUFSTALLUNGSPFLICHT IM BEOBSACHTUNGSGEBIET ZUM SCHUTZ GEGEN DIE GEFLÜGELPEST MIT ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG VOM 05. MÄRZ 2021

Zum Schutz von den von dem hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) ausgehenden Gefahren wird die tierseuchenrechtliche Verfügung vom 05. März 2021 hiermit geändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

- I. Gem. § 27 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) wird hiermit im Hochsauerlandkreis ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Die Grenzen des Beobachtungsgebietes werden durch die folgende Beschreibung festgelegt und sind aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, ersichtlich (Darstellung in blauer Farbe):

Die Grenze des Beobachtungsgebietes beginnt nördlich des Ortsteils Meerhof am Schnittpunkt der Kreisgrenze mit der Straße „K 69“. Die Grenze folgt zunächst der „K69“ in südwestliche Richtung. An der Abzweigung Richtung Meerhof folgt die Grenze dem Abzweig in westliche Richtung bis zur Kreuzung mit der „Langen Straße“. Von hier verläuft die Grenze weiter in westlicher Richtung erst der Straße „Zur langen Grund“ und dann der „Herfeldstraße“ folgend. Am ersten möglichen Feldweg knickt die Grenze dann in südliche Richtung bis zur „Dalheimer Straße“ ab. Die „Dalheimer Straße“ wird überquert und die Grenze setzt sich in westlicher Richtung der Straße „Tiefe Weg“ folgend fort. Am zweiten möglichen Feldweg knickt die Grenze Richtung Süden ab und verläuft in südlicher Richtung bis zur Straße

„Im Kesperbusch“. Der Straße „Im Kesperbusch“ folgt die Grenze dann in östlicher Richtung bis sie am nächstmöglichen Feldweg abknickt und sich in südlicher Richtung bis zur „L 636“ fortsetzt. Dieser folgt die Grenze bis zum nächstmöglichen Feldweg der in südliche Richtung abknickt. Diesem Feldweg folgt die Grenze des Beobachtungsgebietes in Richtung Süden bis sie die Kreisgrenze erreicht.

- II. Gem. § 27 Absatz 5 der Geflügelpest-Verordnung ordne ich hiermit an, dass alle Tierhalterinnen und -halter, die Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten in dem unter I. festgelegten Beobachtungsgebiet halten, diese Tiere ausschließlich
 - a) in geschlossenen Ställen
oder
 - b) unter einer Schutzvorrichtung zu halten haben.

Hinweis:

Die Schutzvorrichtung muss aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen.

- III. Gem. § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der unter I. und II. aufgeführten Anordnungen in besonderem öffentlichen Interesse angeordnet.
- IV. Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am 11. März 2021 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung zu I. und II:

Am 03. März 2021 wurde im Kreis Paderborn in der Gemeinde Lichtenau der Ausbruch der Geflügelpest in einem Nutzgeflügelbestand amtlich festgestellt.

Die Geflügelpest ist eine hoch infektiöse und von hoher Mortalität gekennzeichnete Viruserkrankung von Geflügel und anderen Vögeln, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und die Gesundheit von Tieren ernsthaft gefährden sowie die Produktivität der Geflügelwirtschaft stark beeinträchtigen kann.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen für den Erlass von Tierseuchenverfügungen zum Schutz von den von

dem hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) ausgehenden Gefahren zuständig.

Rechtsgrundlage für das unter I. festgelegte Beobachtungsgebiet ist § 27 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung.

Nach §§ 21 Absatz 1 und 27 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung legt die zuständige Behörde im Falle der amtlichen Feststellung der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel um den betroffenen Betrieb einen Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens drei Kilometern und um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet beträgt zusammen mindestens zehn Kilometer.

Da dieser Mindestradius nicht ausschließlich durch Festlegung im Kreis Paderborn erreicht werden konnte, musste auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises ein Anschlussbeobachtungsgebiet gebildet werden. Dieses wurde unter I. festgelegt bzw. beschrieben.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete habe ich die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels, der örtlichen und ökologischen Gegebenheiten, natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Das ursprünglich mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 05. März 2021 gebildete Beobachtungsgebiet wurde aufgrund eines technischen Übertragungsfehlers nochmals überprüft und konnte verkleinert werden.

Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar. Insbesondere wird durch die Verkleinerung des Beobachtungsgebiets deutlich, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – hier insbesondere der Aspekt der Erforderlichkeit (Wahl des mildesten, gleich effektiven Mittels) – gewahrt wird.

Rechtsgrundlage für die unter II. angeordnete Aufstellungspflicht im Beobachtungsgebiet ist § 27 Absatz 5 Geflügelpest-Verordnung. Danach kann die zuständige Behörde anordnen, dass, wer im Beobachtungsgebiet Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, diese Tiere in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten hat.

Die Maßnahme wurde unter Beachtung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Dabei wurde berücksichtigt, dass im Nachbarkreis Paderborn der Aus-

bruch der Geflügelpest in einem Nutzgeflügelbestand festgestellt wurde. Damit besteht bereits aufgrund der örtlichen Nähe zu dem Geflügelpestgeschehen im Nachbarkreis Paderborn eine hohe Einschleppungsgefahr in den Hochsauerlandkreis.

Außerdem wurde berücksichtigt, dass eine Weiterverbreitung dieser hochinfektösen und anzeigepflichtigen Viruserkrankung schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Um dem bestehenden, hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in geflügelhaltenden Betrieben und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, sind Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel möglichst zu vermeiden. Die wirkungsvollste und zugleich erforderliche Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufstallung des Hausgeflügels.

Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich. Aus diesem Grund wurde die Aufstallung des Geflügels im Beobachtungsgebiet angeordnet.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung (zu III.):

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 der VwGO wurde unter III. die sofortige Vollziehung der unter I. und II. verfügten Maßnahmen angeordnet. Eine Klage gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung hätte somit keine aufschiebende Wirkung.

Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil es aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum ein Sperrbezirk und in diesem Fall auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises ein Anschlussbeobachtungsgebiet gem. § 27 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung festgelegt wird und damit die in diesem Paragraphen bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung des Beobachtungsgebietes unmittelbar kraft Gesetzes wirksam werdenden Schutzmaßregeln gelten (siehe „Hinweise für das Beobachtungsgebiet“). Käme es hierbei durch die aufschiebende Wirkung einer Klage zu einer zeitlichen Verzögerung würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder eine bereits stattgefundenen Verschleppung erst später erkannt werden.

Außerdem wäre durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich und ist deshalb schnellstmöglich zu unterbinden. Die Gefahrenlage für die Geflügelbestände durch den möglichen Ausbruch der Geflügelpest ist derzeit nicht abschätzbar, es ist aber von einem hohen

Eintragsrisiko durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen.

Daher darf es auch bei der unter II. angeordneten Aufstellungspflicht zu keinerlei zeitlichen Verzögerungen durch die Einreichung einer Klage kommen.

Es besteht daher ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Abwehr der mit der Seuche verbundenen Gefahren und der wirksamen Verhinderung eines Ausbruchs der Geflügelpest auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises.

Ein Ausbruch der Geflügelpest wäre mit erheblichen Folgen für die Geflügel haltenden Betriebe und die Fleischwirtschaft verbunden. Vor diesem Hintergrund müssen private sowie wirtschaftliche Interessen der einzelnen Geflügelhalter und somit auch das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage vor dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Seuchenbekämpfung zurückstehen.

Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

Begründung zu IV.

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit i.S.v. § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam.

Gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung für den 11. März 2021 und damit einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises angeordnet.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verant-

wortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1.) Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- 2.) Eine Klageerhebung hätte gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung und würde Sie daher nicht von der Pflicht zur Beachtung bzw. Befolgung dieser Verfügung entbinden.

Das Verwaltungsgericht Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Antrag wiederherstellen. Ein derartiger Antrag wäre beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Kopien des entsprechenden Schriftsatzes beigelegt werden. Der Antrag kann auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

Für das unter I. festgelegte Beobachtungsgebiet gilt gem. § 27 Absätze 3 und 4 Geflügelpest-Verordnung und damit kraft Gesetz Folgendes:

- 1.) Tierhalter haben unverzüglich dem Veterinäramt des Hochsauerlandkreises die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe des Standortes, der Nutzungsart und der ggf. verwendeten, gehaltenen Vögel sowie jede Veränderung anzuzeigen.
- 2.) Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- 3.) Tierhalter haben sicherzustellen, dass
 - o die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden

Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,

- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

- 4.) Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- 5.) Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 6.) Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren wor-

den ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

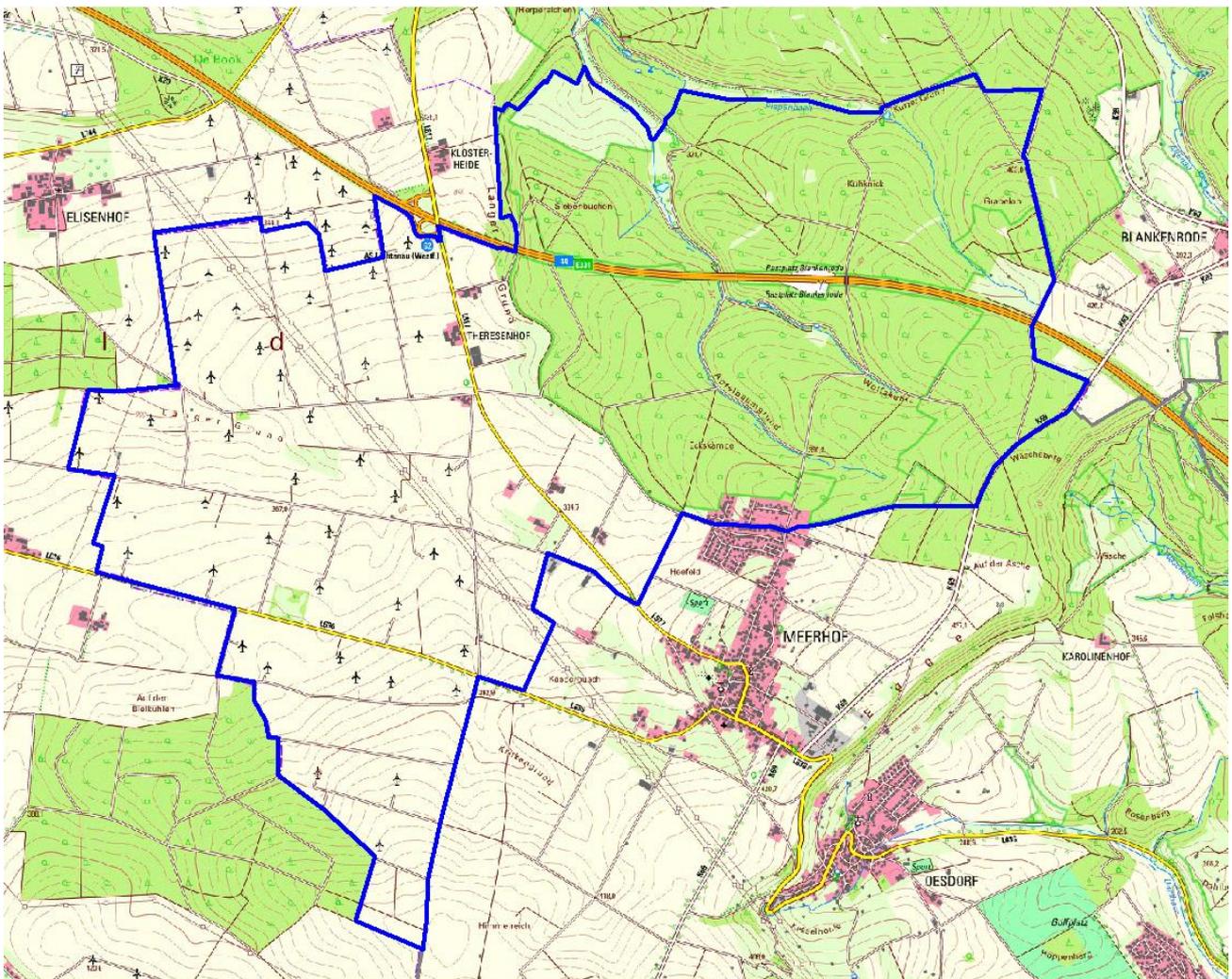
Allgemeine Hinweise

- 1.) Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Hochsauerlandkreises in Meschede sofort zu melden.
- 2.) Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Meschede, 09.03.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Im Auftrag
gez.
Schröder



49 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Frau Barbara Maria Magdalena ORTWEIN, zuletzt wohnhaft in 59955 Winterberg, Am Leissen Köpfchen 18, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, sind die Ordnungsverfügungen über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-BO309 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 15.02.2021 und 19.02.2021 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-BO309).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügungen liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 198, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügungen gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die zwei Ordnungsverfügungen des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 15.02.2021 und 19.02.2021 können vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die

angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 19.02.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36.HSK-BO309

Im Auftrag
gez.
Grüne

50 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Frau Bianca Hedwig Schulte, zuletzt wohnhaft in 59845 Sundern (Sauerland), Hauptstraße 108, ist die Anhörung Beteiligter nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW wegen rückständiger Kraftfahrzeugsteuer, betreffend der zwangsweisen Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen HSK-AR600 wegen rückständiger Kraftfahrzeugsteuer durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 22.02.2021 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK AR600).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 191, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 22.02.2021 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verant-

wortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 06.03.2021

Hochsauerlandkreis
 Der Landrat
 Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
 - Zulassungsstelle -
 Az.: 47/36.HSKAR600

Im Auftrag
 gez.
 Bürger

51 KARTIERUNGEN DES GEOLOGISCHEN DIENSTES NRW

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März 2021 – Dezember 2021
Kreis	Hochsauerlandkreis
Stadt/ Gemeinde	Arnsberg

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes beauftragt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum betreten von Grundstücken im Landesbodenschutzgesetz NRW (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz NRW (LfoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstaussweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes. *) Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

*) Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb



Wir sind die geowissenschaftliche Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Seit mehr als 60 Jahren erheben wir geowissenschaftliche Informationen im gesamten Bundesland, bereiten sie auf und machen sie für die Praxis nutzbar. Es sind Basisinformationen für die Sicherung eines gesunden Lebensraums, für dessen nachhaltige Entwicklung wir uns einsetzen. Sie sind die Grundlage für unser umfassendes Beratungsangebot zu den Themenfeldern Geologie, Boden, Gesteinsrohstoffe, Grundwasser, geophysikalische und geotechnische Untergrundeigenschaften, oberflächennahe und tiefe Geothermie sowie Endlagersuche für radioaktive Abfälle. Wir ermitteln Daten zur Risikovorsorge bei Gefahren, die vom Untergrund ausgehen, und betreiben das landesweite Erdbebenalarmsystem. Unsere Erkenntnisse stellen wir der Politik und Verwaltung, der Wirtschaft, den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung – digital oder analog durch Geo-Informationssysteme, Karten, Daten und Schriften. Viele dieser Informationen sind über unsere Onlinedienste und Datenportale frei zugänglich.

Wir ermitteln Daten zur Risikovorsorge bei Gefahren, die vom Untergrund ausgehen, und betreiben das landesweite Erdbebenalarmsystem. Unsere Erkenntnisse stellen wir der Politik und Verwaltung, der Wirtschaft, den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung – digital oder analog durch Geo-Informationssysteme, Karten, Daten und Schriften. Viele dieser Informationen sind über unsere Onlinedienste und Datenportale frei zugänglich.

Bodenkartierung zur forstlichen Standorterkundung

2020 wird der Geologische Dienst im Raum Mönnesee Nord Bodenuntersuchungen in den Wäldern durchführen. Die Arbeiten umfassen Sondierungen (Handbohrungen) bis maximal 2 m Tiefe. Stellenweise werden auch Aufgrabungen angelegt, aus denen Bodenproben entnommen werden. Die Ergebnisse finden Eingang in Bodenkarten, die detaillierte Informationen zu den Wasser- und Nährstoffverhältnissen der Waldböden sowie zur Durchwurzelbarkeit des Untergrundes liefern.

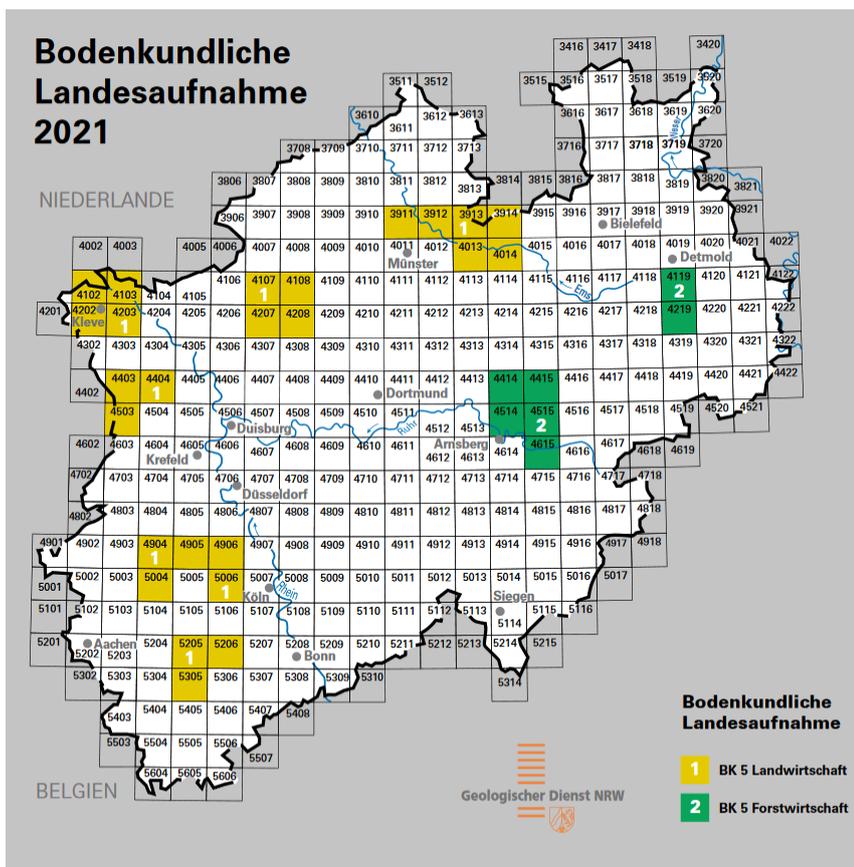
Die Arbeiten sind Teil der forstlichen Standortkartierung, die vom Landesforstgesetz für sämtliche Wälder des Landes vorgeschrieben ist und seit vielen Jahren in Nordrhein-Westfalen durchgeführt wird.



Beurteilung der Bodeneigenschaften durch den Geologischen Dienst NRW

Der Grundgedanke der forstlichen Standortkartierung ist: Stabile Waldbestände entstehen nur dort, wo die Bäume optimal an die lokalen Boden- und Wasserverhältnisse, das Klima und das Relief angepasst sind. Sie können dann am ehesten Trockenperioden, Stürme, Luftverunreinigungen, Schädlingsbefall und andere widrige Umweltbedingungen verkraften und möglichst gute Erträge liefern.

In Anbetracht des zu erwartenden Klimawandels kommt der forstlichen Standortkartierung eine besondere Bedeutung zu.



Eine Liste der Verfahren finden Sie unter https://www.gd.nrw.de/bo_eb.htm

Die Untersuchungen werden im Auftrag des Landesbetriebes Wald und Holz NRW durchgeführt. Die Untersuchungsergebnisse dienen als Grundlage für die forstliche Beratung und für die sachgerechte Prüfung und Durchführung von Erst- und Wiederaufforstungen.

Unterstützen Sie bitte die Arbeiten des Geologischen Dienstes! Sie dienen auch Ihren Interessen!

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

De-Greiff-Straße 195 • D-47803 Krefeld
Fon: 02151 897-0 • Fax: 02151 897-505
E-Mail: boden@gd.nrw.de
Internet: www.gd.nrw.de



Ihre bodenkundlichen Kontaktpersonen

Bodenkundliche Landesaufnahme

Dipl.-Geogr. Henscheid
Fon: +49 (0) 2151 897-484

Fachinformationssystem Bodenkunde

Dipl.-Ing. agr. Dr. Schrey
Fon: +49 (0) 2151 897-588

Beratung Landes- und Regionalplanung, Bodenschutz

Dipl.-Geogr. Dr. Miara
Fon: +49 (0) 2151 897-380

Bodenkarten im Internet (WMS)

Z.B. unter <https://www.waldinfo.nrw.de/waldinfo.html>
oder WMS Dienst einladen unter
<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>

BK5-Übersichtskarte:

https://www.wms.nrw.de/gd/bk05_uebersichtskarte?

BK5 Forst:

<https://www.wms.nrw.de/gd/bk05f>

Im Rahmen ihrer Arbeiten sind die Beschäftigten des Geologischen Dienstes NRW berechtigt, Grundstücke zu betreten und die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Auf forstliche und landwirtschaftliche Belange und die Nutzung der Grundstücke wird soweit wie möglich Rücksicht genommen. Falls dennoch durch die Arbeiten Schäden entstehen, werden diese nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass nicht alle Waldbesitzer*innen persönlich über die Kartierung informiert werden können. Kreise, Gemeinden und das zuständige Regionalforstamt erhalten vor Aufnahme der Geländearbeiten schriftliche Benachrichtigungen.

Ihre Kontaktperson vor Ort:

Thilo Simon
Fon: +49 (0) 2151 897-585
+49 (0) 15759657786



Abgrenzung des Untersuchungsgebietes Mönnesee Nord.

Es werden alle Wälder mit mehr als 1 Hektar Fläche bodenkundlich aufgenommen.

Topographische Grundlage: © Geobasis NRW